



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/055/2026

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 13.04.2026
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.04.2026		öffentlich

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes und zugehöriger Bebauungsplan Nr. 142 "Freiflächenphotovoltaikanlagen an der A92, Projektzone Mitte";
Würdigung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB;
Stellungnahme Bayerischer Bauernverband**

Sachverhalt:

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 13.02.2026

von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erding/Freising, bestehen folgende Einwendungen:

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage befindet sich ein aktiver landwirtschaftlicher Betrieb. Dieser darf durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage in seiner Ausübung und Erweiterung nicht eingeschränkt werden.

Wir weisen zudem auf den enormen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes hin. Es gehen ca. 50 ha wertvolle Ackerflächen verloren. Besonders im Ballungsraum München ist der Verbrauch von landwirtschaftlicher Fläche bereits sehr hoch. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dieser Region wird der Flächenverbrauch unnötig beschleunigt. Grundsätzlich sind aus Sicht des Bayerischen Bauernverbands Photovoltaik-Anlagen vorrangig auf Dachflächen und Gebäuden sowie Konversionsflächen und versiegelten Flächen zu installieren. Es ist sicher zu stellen, dass die Flächen nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet "regenerative Energien" wieder landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden.

Eine maßvolle Aufstockung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen sollte auch immer an Bedingungen geknüpft werden: die Sicherung der Wertschöpfung für den ländlichen Raum (keine großen und nicht ortsansässigen Projektierer und Investoren), die Akzeptanzsicherung bei Landwirten und Bürger (z.B. durch genossenschaftliche Anlagen) sowie die Berücksichtigung der örtlichen und regionalen agrarstruktureller Belange (kein Futterflächenentzug für Tierhaltungsbetriebe).

Der Ausbau der Photovoltaik sollte vor allem durch dezentrale kleine, standortangepasste PV-Anlagen in der Hand der Landwirtschaft umgesetzt werden.

Würdigung:

Die vorgetragenen Hinweise und Empfehlungen hinsichtlich des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs und der sonstigen landwirtschaftlichen Belange werden zur Kenntnis genommen. Die Größenangabe zum Verlust von ca. 50 Hektar wertvollen Ackerflächen entspricht nicht der Größe des Flächennutzungsplan-Änderungsbereichs, die in der vorliegenden Entwurfsfassung stark reduziert worden ist.

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 24.11.2025 bereits dargelegt wurde, ist die Gemeinde der Auffassung, dass an der Umsetzung der Energiewende die gesamte Bürgerschaft wirtschaftlich bzw. finanziell teilhaben sollte und nicht nur einzelne Akteure aus der Landwirtschaft. Die gewünschte höhere Akzeptanz und direkte Bürgerteilhabe in größerem Rahmen funktioniert nur über genossenschaftliche Modelle, wie im vorliegenden Fall. Eine genossenschaftliche Anlage in dieser Größe und Wirtschaftlichkeit ist über die vorgebrachten alternativen Standorte (Dachflächen, Gebäude) nicht umsetzbar.

Im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung werden die Flächen nach Ende der Betriebsdauer der Freiflächenphotovoltaik als Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Hierzu wird die Ziffer 14.2 der Festsetzungen durch Text neu formuliert: „Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung werden - im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung - Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.“

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Die Regelung zur Folgenutzung gemäß Ziffer 14.2 der Festsetzungen durch Text wird entsprechend zur Klarstellung geändert. Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung werden - im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung - Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)